

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses beim Bezirksamt Hamburg Mitte

Vorbemerkung: Die verwendeten Kürzel umfassen die weibliche und die männliche Form

1. Bildung und Einberufung des Jugendhilfeausschusses (JHA)

Die erste Sitzung des JHA in einer Wahlperiode der Bezirksversammlung wird vom Vorsitzenden der Bezirksversammlung innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung der Versammlung und sechs Wochen nach Wahl des JHA durch die Bezirksversammlung einberufen. Der Vorsitzende der Bezirksversammlung weist die Ausschussmitglieder auf ihre Pflichten hin.

2. Wahl der Vorsitzenden

- 1) Der JHA wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Amtsdauer des Ausschusses. Die Wahl hierfür leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, falls nicht widersprochen wird.

Nach der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende den Vorsitz.

- 2) Der Vorsitzende oder sein Vertreter verliert sein Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Vertreter wählt.
- 3) Sind gleichzeitig der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, wählt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vertreter für diese Sitzung.

3. Der Vorsitzende

- 1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saal.
- 2) Der Vorsitzende übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und wenn sie den Ordnungsruf nicht befolgen, von der Sitzung ausschließen.

4. Einberufung

- 1) Der JHA ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzung fest, sofern der JHA nicht selbst darüber Beschluss gefasst hat.

- 2) Jedes Mitglied ist besonders einzuladen. Die Einladung soll den Ausschussmitgliedern sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen übersandt werden.

5. Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des JHA auf Vorschlag der Ausschussmitglieder und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt. Beschlüsse der Bezirksversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Der JHA kann mit der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge ändern oder sich vor der Erledigung vertagen. Von der Bezirksversammlung überwiesene Tagesordnungspunkte und Anträge der Verwaltung des Jugendamtes sollen nicht vertagt werden.
- 3) Wenn von der Bezirksversammlung Beratungsgegenstände überwiesen worden sind oder der JHA im Sinne von § 72 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII angehört werden soll, berichtet ein vom JHA bestimmtes Mitglied der Bezirksversammlung.

6. Sitzungen/ Anhörungen

- 1) Die Beratungen des JHA sind grundsätzlich öffentlich. Der JHA kann beschließen, dass die Öffentlichkeit nicht zugelassen wird. Ermuss dies beschließen, wenn anderweitig das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen nicht sicherzustellen sind.
- 2) Der JHA beschließt auf Antrag von Mindestens einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Anhörung. Die Anhörung findet in einer weiteren Sitzung statt. Die Anzuhörenden werden hierzu rechtzeitig bei Bekanntgabe des Gegenstandes der Anhörung eingeladen.
- 3) Wird ein Antrag eines Bezirksabgeordneten dem Ausschuss überwiesen, hat der Abgeordnete das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Er ist zu der Sitzung einzuladen.

7. Sitzungsverlauf / Beratungsregeln

- 1) Vor Beginn der Sitzung führt der JHA eine öffentliche Fragestunde durch. Die Dauer soll eine Stunde nicht überschreiten.
- 2) Der Vorsitzende öffnet und schließt die Sitzung.
- 3) Nach der Eröffnung macht der Vorsitzende zunächst die erforderlichen Mitteilungen. Eine Beratung findet nur statt, wenn es von einem fünfteil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- 4) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- 5) Dem Bezirksamtsleiter oder dem von ihm Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 6) Auf Antrag kann der JHA mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatte schließen; auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Pause von maximal fünf Minuten zu gewähren.
- 7) Die Beratung eines Gegenstandes umfasst auch ihre geschäftsordentliche Behandlung.
- 8) Änderungsanträge sollen den Mitgliedern im Wortlaut vorliegen. Sie sind dem Vorsitzenden vor Schluss der Beratung einzureichen und dem JHA bekannt zu geben.
- 9) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- 10) Der JHA kann auf Antrag die Beratung schließen.
- 11) Die Sitzung des JHA wird jeweils spätestens um 22.00 Uhr geschlossen, sofern der Ausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

8. Anträge

- 1) Anträge und Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie beim Leiter der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des JHA alsbald bekannt zu geben.
- 2) Anträge an die Bezirksversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sie sind schriftlich zu stellen. Sie sind über den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes an die Bezirksversammlung weiter zu geben.
- 3) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigtem Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf:
Schluss der Beratung, Wiedereröffnung der Beratung, sofortige Abstimmung, Reihenfolge der Wortmeldungen, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Absetzung von der Tagesordnung, Ergänzung der Tagesordnung, Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen, Reihenfolge der Abstimmung, dürfen erst gestellt werden, wenn das Mitglied des Ausschusses ausgesprochen und der zur Beratung anstehende Antrag begründet werden konnte. Hinweise und Anfragen zur Verhandlungsleitung werden von dem Vorsitzenden ohne Beratung beantwortet.

9. Persönliche Bemerkungen

Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, kann auch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Hierin dürfen nur Angriffe und Äußerungen, die sich auf die eigenen Person beziehen, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden.

10. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- 1) Der JHA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, wenn zuvor die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wurde.
- 2) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

11 Niederschriften

- 1) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen. Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Abfassung der Niederschrift. Die Niederschrift soll den Mitgliedern des JHA in Abschrift zugeleitet werden. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dieses vermerkt wird.
- 3) Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des JHA das vor der Abstimmung verlangt hat.

12. Unterausschuss

Der JHA kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristete Unterausschüsse einsetzen.

13. Ordnungsbestimmungen

- 1) Der Vorsitzende kann jedes Mitglied des JHA, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Ordnung rufen. Er kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der Redner die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden dann

ohne Beratung.

- 2) Ein Mitglied des JHA, das die Ordnung stört, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

14. Akteneinsicht

- 1) Der JHA kann die Akten des Jugendamtes auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses einsehen. Er kann die Ausübung dieses Rechts im Einzelfall auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.
- 2) Eine Einsicht der Akten kommt dann nicht in Betracht, wenn gesetzliche Gründe dagegen stehen.

15. Berichterstattung an die Bezirksversammlung

- 1) Wenn von der Bezirksversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der JHA gehört werden soll, berichtet ein vom JHA bestimmtes Mitglied der Bezirksversammlung.
- 2) Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich werden.
- 3) Anträge an die Bezirksversammlung werden von einem vom JHA bestimmten Mitglied in der Bezirksversammlung vertreten.

16. Vertraulichkeit / Verschwiegenheit

- 1) Der Inhalt von Beratungen in nicht – öffentlicher Sitzung ist vertraulich, wenn der Bezirksamtsleiter oder der von ihm bestellte Vertreter dieses zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der JHA mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder so beschließt.
- 2) Die Mitglieder des Ausschusses sind – auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtete, die ihnen durch Akteneinsicht oder sonst vertraulich bekannt geworden sind.
- 3) Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

17. Grundsätze der Ausschusstätigkeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.

18. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des JHA.

19. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. 04. 2011 in Kraft.